

**ALLGEMEINE PAUSCHALREISEBEDINGUNGEN
DES TOURISMUSVERBANDES SEEFELD (APB)**

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Pauschalreisebedingungen (kurz „APB“) regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Tourismusverband Seefeld („TVB“) als Veranstalter von Pauschalreisen im Sinne des § 2 Abs 2 Pauschalreisegesetz („PRG“) und dem Reisenden. Für den Fall, dass der Reisende einen Vertragsabschluss unter Zugrundelegung dieser APB auch für von seiner Person verschiedene weitere Personen („Mitreisende“) tätigt, erklärt der Reisende – mangels anderslautender Vereinbarung – mit Abschluss des jeweiligen Pauschalreisevertrages ausdrücklich, als Bevollmächtigter des jeweils Mitreisenden zu handeln, so dass sämtliche wechselseitigen Erklärungen auch im Verhältnis zum jeweils Mitreisenden Geltung erlangen.
- 1.2. Die APB erlangen Geltung ausschließlich nur sofern und insoweit der TVB im Verhältnis zum Reisenden tatsächlich als Veranstalter einer Pauschalreise auftritt. Sie gelten daher insbesondere dann nicht, wenn der TVB als Betreiber des Informations- und Buchungssystems (www.seefeld.com) gegenüber Gästen lediglich als Vermittler von Reiseleistungen Dritter auftritt. Diesfalls gelten – mangels abweichender Vereinbarung – die hierfür einschlägigen Bestimmungen der „Allgemeinen Vermittlungsbedingungen des Tourismusverbandes Seefeld für den Gast (AVB)“; dies in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Darüber hinaus gelten die APB nicht für Rechtsverhältnisse zwischen Beherbergern und Gästen. Für diese Rechtsverhältnisse gelten – mangels abweichender Vereinbarung – die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Weiters gelten diese APB nicht für das Rechtsverhältnis zwischen dem TVB und dem Beherberger; hierfür gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tourismusverbandes Seefeld für Beherberger (AGB)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5. Der TVB ist grundsätzlich dazu berechtigt, diese APB jederzeit abzuändern. Eine Abänderung der APB ist auch für einen Reisenden, mit dem bereits die Anwendbarkeit einer früheren Fassung der APB vereinbart wurde, rechtsverbindlich, sofern und insoweit
 - 1.5.1. die geänderten APB unter www.seefeld.com abrufbar sind und

- 1.5.2. der Reisende nach Abrufbarkeit der abgeänderten APB die auf der Seite www.seefeld.com angebotenen Informations- und Buchungssysteme, insbesondere durch die Verwendung der Onlinebuchung, (weiterhin) nutzt.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

2. Vertragsabschluss und Pflichten des TVB

- 2.1. Der TVB stellt unter anderem die jeweilige Pauschalreise auf elektronischem Wege entsprechend einer Auswahl der unter www.seefeld.com einsehbaren Reisevorschläge durch den jeweiligen Reiseinteressierten zusammen. Die auf der vorgenannten Webseite ersichtlichen Reisevorschläge selbst stellen ausdrücklich noch keine für den TVB verbindlichen Pauschalreiseangebote dar.
- 2.2. Auf Grundlage der vom Reiseinteressierten getroffenen Auswahl erstellt der TVB einen unverbindlichen Vorschlag für eine Pauschalreise („vorbehaltlich Verfügbarkeit“). Die daraufhin ergehende Bestellung des Reisenden stellt dessen verbindliches Angebot dar, welches seitens des TVB – mangels anderslautender Vereinbarung – binnen 14 (vierzehn) Tagen durch nachfolgende Willenserklärung (fristwährend ist die Versendung durch TVB) – wobei dieser in seiner Entscheidung frei ist – angenommen werden kann; mangels fristgerechter Annahme kommt ein Vertrag nicht zustande. Eine nicht fristgerechte Annahme des TVB stellt ein Angebot seitens des TVB dar, das vom Reiseinteressierten unverzüglich ausdrücklich angenommen werden muss, um einen Vertrag zu begründen.
- 2.3. Der TVB ist verpflichtet, dem Reisenden im Zuge der Erstattung eines Vorschlages zur Pauschalreise die für die jeweilige Pauschalreise erforderlichen vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 PRG sowie grundsätzlich das Vorliegen einer Pauschalreise gemäß dem Standardinformationsblatt (Anhang I) zur Kenntnis zu bringen. Eine darüber hinaus gehende Informationspflicht des TVB hinsichtlich allgemein bekannter und gewöhnlich mit der jeweiligen Pauschalreise im Zusammenhang stehender Umstände besteht nicht.
- 2.4. Diese vorvertraglichen Informationen umfassen hierbei insbesondere die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung, Angaben zum TVB, den Gesamtpreis, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl (falls vorgesehen), allfällige Informationen zur Einreise nach Österreich sowie Rücktrittsrechte des Reisenden vor Reisebeginn (siehe hierzu Punkt 12.).

- 2.5. Der TVB behält es sich ausdrücklich vor, ein Pauschalreiseangebot und damit auch die in Punkt 2.3. bezeichneten vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- und/oder Leistungsänderungen abzuändern.
- 2.6. Sofern sich Änderungen der vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- und/oder Leistungsänderungen ergeben (Punkt 2.5.), ist der TVB verpflichtet, den Reisenden vor Vertragsabschluss über die vorgesehenen Änderungen zu informieren. Ein Vertragsabschluss erfolgt im Einvernehmen zwischen dem TVB und dem Reisenden (vgl. § 5 Abs 1 PRG).
- 2.7. Besondere Vorgaben des Reisenden im Sinne des § 6 Abs 2 Z 1 PRG werden – sofern diese nicht eigens ausdrücklich zwischen dem TVB und dem Reisenden vereinbart wurden – nicht Vertragsbestandteil und binden den TVB bei der Leistungserbringung insofern nicht.

3. Pflichten des Reisenden

- 3.1. Der Reisende ist verpflichtet, dem TVB sämtliche zu dessen Leistungserbringung erforderliche und relevante personen- und/oder sachbezogene Informationen und Umstände (insbesondere auch eine vorliegende eingeschränkte Mobilität) rechtzeitig – sohin jedenfalls vor Vertragsabschluss – vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich an region@seefeld.com zur Kenntnis zu bringen; die diesbezügliche Informationspflicht des Reisenden erstreckt sich insbesondere auch auf allfällige Mitreisende.
- 3.2. Ergibt sich nach Vertragsabschluss, jedoch noch vor Antritt der Pauschalreise, eine wesentliche Änderung der vorgenannten, erforderlichen und relevanten personen- und/oder sachbezogenen Informationen und Umstände (insbesondere auch hinsichtlich einer allfälligen eingeschränkten Mobilität), ist der Reisende – bei sonstiger Ersatzpflicht für den hierdurch eingetretenen Schade – verpflichtet, dem TVB diese geänderten Informationen und Umstände unverzüglich schriftlich an region@seefeld.com mitzuteilen; die diesbezügliche Informationspflicht des Reisenden erstreckt sich insbesondere auch auf allfällige Mitreisende. Wesentliche Änderungen der vorgenannten Informationen und Umstände, die eine Leistungserbringung durch den TVB unmöglich oder untunlich machen, berechtigen den TVB darüber hinaus zum Vertragsrücktritt.

- 3.3. Reisende, die einen Vertragsabschluss auch für Mitreisende tätigen (Punkt 1.1.), haften analog § 7 Abs 2 PRG für sämtliche Verpflichtungen aus dem Pauschalreisevertrag zwischen dem TVB und dem jeweiligen Mitreisenden.
- 3.4. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den TVB übermittelte Dokumente und Unterlagen auf deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Ergänzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erwächst dem TVB aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Reisenden ein Mehraufwand, so geht dieser zu Lasten des Reisenden.
- 3.5. Der Reisende ist verpflichtet, dem TVB sämtliche ihm zur Kenntnis gelangende Vertragswidrigkeiten betreffend die vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig schriftlich über region@seefeld.com anzuzeigen. Die diesbezügliche Anzeige hat eine konkrete Bezeichnung der jeweiligen Vertragswidrigkeit zu enthalten (§ 11 Abs 2 PRG). Eine schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der solcherart gebotenen Anzeige einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit verstößt gegen die dem Reisenden obliegende Schadensminderungspflicht und wird dem Reisenden im Sinne eines Mitverschuldens angerechnet.
- 3.6. Der Reisende hat das für die vertraglich vereinbarte Reiseleistung gebührende Entgelt gemäß den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen (Punkt 4.) fristgerecht und vollständig zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Reisende ist verpflichtet, längstens 20 (zwanzig) Tage vor Antritt der jeweiligen vertragsgegenständlichen Reise, das jeweils vereinbarte Reiseentgelts auf das im jeweiligen Pauschalreisevertrag bezeichnete Konto des TVB einzuzahlen.
- 4.2. Sofern ein Vertragsabschluss zwischen TVB und dem Reisenden innert 20 (zwanzig) Tagen vor der vertragsgegenständlichen Abreise erfolgt, ist der Reisende verpflichtet, das vollständige Reiseentgelt unverzüglich – sohin jedenfalls vor Antritt der vertragsgegenständlichen Reise – in einem auf das im Pauschalreisevertrag bezeichnete Konto des TVB abzugsfrei zur Einzahlung zu bringen.
- 4.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Reisenden steht es dem TVB frei, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Trifft den Reisenden an dessen Zahlungsverzug ein Verschulden, hat der TVB zusätzlich Anspruch auf Schadenersatz.

5. Ergänzende Bestimmungen für Reisende mit eingeschränkter Mobilität

- 5.1. Gemäß den vorstehenden Punkten 3.1. und 3.2. trifft den Reisenden eine umfangreiche Informationspflicht hinsichtlich personen- und/oder sachbezogener Informationen und/oder Umstände, die Auswirkungen auf die in Aussicht genommene Reiseleistungserbringung des TVB haben könnten. Auf Grundlage der diesbezüglichen Informationen des Reisenden über dessen eigene Person oder allfällige Mitreisende nimmt der TVB eine Einzelfallevaluierung dahingehend vor, ob die in Aussicht genommene Pauschalreise für Personen mit einer entsprechend eingeschränkten Mobilität geeignet und/oder möglich ist.
- 5.2. Die sich aus der vorstehend beschriebenen Evaluierung allenfalls ergebende grundsätzliche Eignung der jeweiligen Pauschalreise für eine Person mit eingeschränkter Mobilität begründet keinen Anspruch dahingehend, dass sämtliche im konkreten Pauschalreisevertrag ausgewiesenen Reiseleistungen uneingeschränkt für diese zugänglich sind.
- 5.3. Der TVB ist – nach entsprechender Evaluierung der vorliegenden Informationen, Umstände und Gegebenheiten des Einzelfalls – berechtigt, den Abschluss des jeweiligen Pauschalreisevertrages mit einer Person, deren Mobilität eingeschränkt ist, zu verweigern, sofern diesem bekannt wird, dass die Pauschalreise für die jeweilige in ihrer Mobilität eingeschränkte Person aus Sicherheitserwägungen oder sonstigen Gründen nicht geeignet ist.
- 5.4. Der TVB ist berechtigt, die Erfüllung der jeweiligen vertraglich bedungenen Reiseleistungen gegenüber einer Person zu verweigern, die die Anzeige einer eingeschränkten Mobilität oder sonstige besondere Umstände im Sinne der Punkte 3.1. und/oder 3.2. unterlassen hat.

6. Pauschalreisevertrag

- 6.1. Im Falle des Vertragsabschlusses ist der TVB gemäß § 6 Abs 1 PRG verpflichtet, dem Reisenden unverzüglich eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags an die dem TVB im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mailadresse) des Reisenden zu übermitteln.

- 6.2. Weiters ist der TVB gemäß § 6 Abs 5 PRG verpflichtet, dem Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise allfällige notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten sowie Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in und auch zu den planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung zu stellen. Die Zustellung der vorstehend bezeichneten Dokumente und Informationen erfolgt an die dem TVB im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse gemäß Punkt 6.1..

7. Übertragung der Rechtsposition

- 7.1. Der Reisende ist grundsätzlich berechtigt, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person zu übertragen, die sich ihrerseits verpflichtet, sämtliche Bedingungen laut Vertrag einschließlich APB zu erfüllen; dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. Bahn-Pauschaltickets etc.).
- 7.2. Sofern der Reisende von diesem Recht gemäß Punkt 7.1. Gebrauch machen möchte, ist dieser verpflichtet, dies dem TVB binnen angemessener Frist – jedoch spätestens 14 (vierzehn) Tage vor Antritt der Reise – schriftlich über region@seefeld.com bekanntzugeben; zur Wahrung der vorbezeichneten Frist ist das Einlangen der diesbezüglichen Benachrichtigung im elektronischen Verfügungsbereich des TVB erforderlich.
- 7.3. Der übertragende Reisende und der in den Pauschalreisevertrag eintretende Reisende haften dem TVB als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reiseentgelts sowie für die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten.
- 7.4. Der TVB hat dem übertragenden Reisenden die tatsächlichen Kosten der Übertragung des Pauschalreisevertrages bekanntzugeben und hierüber Rechnung zu legen.

8. Änderung des Entgelts

- 8.1. Der TVB behält es sich ausdrücklich vor, nach Vertragsabschluss, jedoch längstens 20 (zwanzig) Tage vor dem Beginn der vertraglich vereinbarten Pauschalreise, einseitig eine Änderung des vereinbarten Entgelts vorzunehmen (§ 8 PRG).
- 8.2. Im Falle der Ausübung des vorbezeichneten Änderungsrechts ist der TVB verpflichtet, dem Reisenden die vorgenannte Änderung des vereinbarten Entgelts rechtzeitig schriftlich an die dem TVB im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse mitzuteilen. Änderungen des vereinbarten Entgelts erfassen Entgelterhöhungen und -senkungen gleichermaßen.
- 8.3. Eine Erhöhung oder Senkung des vertraglich vereinbarten Entgelts ergibt sich aus einer Änderung
 - 8.3.1. des Preises für die Personenbeförderung infolge von Änderungen der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen,
 - 8.3.2. der Höhe der für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren und entsprechender Gebühren auf Flughäfen oder
 - 8.3.3. der für die Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurse.
- 8.4. Änderungen des Entgelts gemäß Punkt 8.3.1. ergeben sich – mangels anderslautender Vereinbarung – aus der tatsächlichen Erhöhung des jeweiligen Beförderungspreises.
- 8.5. Änderungen des Entgelts gemäß Punkt 8.3.2. ergeben sich – mangels anderslautender Vereinbarung – aus der tatsächlichen Erhöhung der für die jeweilige Reiseleistung zu entrichtenden Steuern und Abgaben.
- 8.6. Änderungen des Entgelts gemäß Punkt 8.3.3. ergeben sich – mangels anderslautender Vereinbarung – aus der tatsächlichen Erhöhung des jeweils relevanten und für die jeweilige Pauschalreise maßgeblichen Wechselkurses.
- 8.7. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts um mehr als 8 % gelten die unter Punkt 9.3. vorgesehenen Regelungen sinngemäß.

- 8.8. Im Falle einer Entgeltsenkung ist der TVB ausdrücklich berechtigt, tatsächliche Verwaltungsausgaben von der dem Reisenden geschuldeten Erstattung abzuziehen.

9. Sonstige Änderungen des Pauschalreisevertrages

- 9.1. Der TVB behält es sich ausdrücklich vor, vor Beginn der vertraglich vereinbarten Pauschalreise, einseitig unerhebliche, andere als die in Punkt 8. genannten Änderungen hinsichtlich des vereinbarten Entgelts vorzunehmen (§ 9 PRG).

- 9.2. Im Falle der Ausübung des vorbezeichneten Änderungsrechts ist der TVB verpflichtet, dem Reisenden die vorgenannte Änderung schriftlich an die dem TVB im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse mitzuteilen.

- 9.3. Für den Fall, dass der TVB vor Beginn der Pauschalreise veranlasst ist,

9.3.1. eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (siehe Punkt 2.3.) erheblich zu ändern,

9.3.2. den Gesamtpreis der Pauschalreise (siehe Punkt 8.7.) um mehr als 8 % (acht Prozent) zu erhöhen oder

9.3.3. ihm die Erfüllung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die vom TVB ausdrücklich zugesichert wurden (siehe Punkt 2.7.), unmöglich wird,

steht es dem Reisenden innert einer Frist von 7 (sieben) Tagen frei, seine Zustimmung zu der vom TVB vorgesehenen Vertragsänderung oder sonst seinen Rücktritt vom Vertrag schriftlich über region@seefeld.com zu erklären. Erfolgt innert vorbezeichneter Frist keine diesbezügliche Erklärung des Reisenden, so ist dies als Zustimmung zur vorgesehenen Vertragsänderung zu werten.

- 9.4. Sofern der Reisende das Rücktrittsrecht gemäß Punkt 9.3. ausübt, ist er berechtigt, sich mit einer anderen vergleichbaren Pauschalreise als Ersatz einverstanden zu erklären; dies aber ausschließlich nur dann, wenn ihm der TVB eine solche anbietet. Andernfalls hat der TVB dem Reisenden sämtliche von diesem oder in dessen Namen geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tage ab Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung gemäß Punkt

9.3., durch Überweisung auf ein von diesem bekanntzugebendes Bankkonto zurückzuerstatten.

9.5. Sofern eine Vertragsänderung gemäß Punkt 9.3. oder eine als Ersatz angebotene andere vergleichbare Pauschalreise gemäß Punkt 9.4. eine Minderung der Qualität oder eine Senkung der Kosten der Pauschalreise zur Folge haben, steht dem Reisenden ein Anspruch auf angemessene Preisminderung zu.

9.6. Der TVB ist verpflichtet, den Reisenden im Hinblick auf die Änderungen gemäß Punkt 9.3. unverzüglich über

9.6.1. die Änderungen gemäß Punkt 9.3. und gegebenenfalls deren Auswirkungen auf das Entgelt der Pauschalreise gemäß Punkt 9.5.,

9.6.2. die Erklärungsfrist gemäß Punkt 9.3.,

9.6.3. das Eintreten der Zustimmungsfiktion im Falle der Unterlassung der Erklärung gemäß Punkt 9.3. und

9.6.4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise sowie das für diese zu entrichtende Entgelt,

im Wege der im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebenen elektronischen Zustelladresse, zu informieren.

10. Force Majeure (Höhere Gewalt)

10.1. Ist die Durchführung der vereinbarten Pauschalreise aufgrund höherer Gewalt – zu der ausdrücklich auch Pandemien zählen – nicht oder nur beschränkt möglich, so kommt dem TVB das Recht zu, diese ganz oder hinsichtlich einzelner Reiseleistungen abzusagen oder abzuändern. Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Absage sind dem Reisenden bereits entrichtete Entgeltbeträge (aliquot) auf ein von diesem bekanntzugebendes Bankkonto zurückzuzahlen.

10.2. Erfolgt der Abbruch der vereinbarten Pauschalreise oder von Teilen derselben aufgrund höherer Gewalt erst nach Antritt derselben, ist der TVB berechtigt einen angemessenen Teil des entrichteten Entgelts für von ihm bereits erbrachte Reiseleistungen einzubehalten.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der TVB leistet Gewähr für die vertragsgemäße Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen.
- 11.2. Der Reisende ist verpflichtet, dem TVB jede ihm zur Kenntnis gelangende Vertragswidrigkeit unverzüglich schriftlich an region@seefeld.com anzuzeigen, um dem TVB die Möglichkeit einzuräumen den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen (Punkt 3.5.).
- 11.3. Eine Verpflichtung des TVB zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes besteht ausdrücklich nicht, sofern der TVB mangels Rüge durch den Reisenden tatsächlich keine Kenntnis von einer allfälligen Vertragswidrigkeit erlangt und eine solche auch nicht haben müsste und/oder die Behebung der Vertragswidrigkeit für den TVB unmöglich oder im Hinblick auf die Schwere der Vertragswidrigkeit und des Wertes der durch die Vertragswidrigkeit betroffenen Reiseleistung sowie deren Auswirkungen auf die Gesamtreise bei wirtschaftlicher Betrachtung unverhältnismäßig wäre.
- 11.4. Sofern den TVB gemäß Punkt 11.3. eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trifft, hat er die Vertragswidrigkeit – vorbehaltlich einer entsprechenden Anzeige des Reisenden (Punkt 11.2.) – binnen angemessener, vom Reisenden schriftlich – gerichtet an region@seefeld.com – zu setzender, von der Erreichbarkeit, der Art der Vertragsverletzung und deren objektiver Behebbarkeit abhängiger Frist zu beheben. Sofern erforderlich, ist der Reisende zur Mitwirkung an der vom TVB angebotenen Behebung verpflichtet; eine rechtsgrundlose Verweigerung der Mitwirkung durch den Reisenden zieht die in Punkt 3.5. bezeichneten Rechtsfolgen nach sich.
- 11.5. Erfolgt die solcherart gebotene Behebung der Vertragswidrigkeit durch den TVB nicht, steht es dem Reisenden – unter ausdrücklicher Beachtung der Schadensminderungspflicht – grundsätzlich frei, selbst tätig zu werden und vom TVB den Ersatz der hierfür erforderlichen Auslagen zu verlangen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Punkt 11.2. steht dem Reisenden das vorstehend beschriebene Recht ausdrücklich nicht zu.

- 11.6. Sofern ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden kann, hat der TVB ohne diesbezüglichen Anspruch auf Zusatzkosten – nach Möglichkeit – angemessene andere, vergleichbare Alternativen im Sinne von Ersatzleistungen anzubieten. Sind diese im Vergleich zu den vereinbarten Leistungen unter Heranziehung eines objektiven Beurteilungsmaßstabs von geringerer Qualität, gewährt der TVB dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen Alternativen nur ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist.
- 11.7. Sofern und soweit die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise hat und der TVB die Vertragswidrigkeit nicht innert der vom Reisenden gesetzten, angemessenen Frist behebt, kann der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls Ansprüche gemäß § 12 PRG (Preisminderung und/oder Schadenersatz) erheben.
- 11.8. Der Reisende hat grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden von einer Vertragswidrigkeit betroffenen Zeitraum der Pauschalreise; dies gilt nicht, soweit der TVB nachweist, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist.
- 11.9. Ist dem TVB das Anbieten von anderen vergleichbaren Alternativen nicht möglich oder lehnt der Reisende dieselben gemäß Punkt 11.6. ab, so hat der Reisende gegebenenfalls einen Anspruch gemäß § 12 PRG (Preisminderung und/oder Schadenersatz) auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags.
- 11.10. Die Beweislast insbesondere für das Vorliegen einer objektiv zu beurteilenden Vertragswidrigkeit mit erheblichen Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise, das Nichtvorliegen einer durch den TVB angebotenen objektiv vergleichbaren Alternative sowie für die Unangemessenheit der gewährten Preisminderung trägt der Reisende.

12. Vertragsrücktritt des Reisenden

- 12.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände die

Durchführung der Reise oder die allfällige Beförderung dorthin erheblich beeinträchtigen.

- 12.2. Sofern der Reisende vom Rücktrittsrecht gemäß Punkt 12.1. Gebrauch macht, hat dieser Anspruch auf volle Erstattung aller für die vereinbarte Pauschalreise getätigten Zahlungen. Die Leistung einer darüber hinausgehenden Entschädigung wird seitens des TVB ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3. Darüber hinaus stehen dem Reisenden vor Beginn der Pauschalreise die unter Punkt 9.3. und 11.7. geregelten Rücktrittsrechte ohne Leistung einer Entschädigung zu.
- 12.4. Weiters steht es dem Reisenden zu, jederzeit vor Beginn der Pauschalreise ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Macht der Reisende von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist er zur Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung an den TVB verpflichtet.
- 12.5. Die Bemessung der im Falle eines Vertragsrücktritts des Reisenden gemäß Punkt 12.4. von diesem zu leistenden Entschädigung ergibt sich – vorbehaltlich einer anderslautenden, dem Reisenden vorweg zur Kenntnis gebrachten Vereinbarung des TVB mit dem Beherberger – gemäß nachstehender tabellarischen Aufstellung. Sie bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts jener Aufwendungen, welche sich der TVB erspart, sowie abzüglich dessen, was der TVB durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung des Reisenden und dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn:

	Höhe der Entschädigung in Prozent des Reisepreises nach den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992)	
Zeitpunkt des Rücktritts vor Beginn der Reise	Gruppenpauschalreisen	individuelle Pauschalreisen
bis zum 30. Tag	10 %	10 %
bis zum 20. Tag	25 %	15 %
bis zum 10. Tag	50 %	20 %
bis zum 4. Tag	65 %	30 %
ab dem 3. Tag	85 %	40 %

- 12.6. Die jeweilige Rücktrittserklärung des Reisenden hat zu deren Rechtswirksamkeit schriftlich an region@seefeld.com zu erfolgen und gilt mit Einlangen derselben im elektronischen Verfügungsbereich des TVB als diesem zugegangen.
- 12.7. Der TVB hat dem Reisenden im Falle eines Vertragsrücktritts durch diesen im Sinne der vorstehenden Punkte alle von diesem oder in dessen Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge – im Fall des Rücktritts nach Punkt 12.4. abzüglich der Entschädigung nach Punkt 12.5. – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten.
- 12.8. Die in Punkt 12.5. vorgesehenen Entschädigungsbeträge sind vom Reisenden auch dann zu zahlen, wenn der Reisende der Abreise aufgrund von ihm zurechenbaren Umständen oder eines sich in seiner Sphäre sonst ereignenden Zufalls fernbleibt.

13. Vertragsrücktritt des TVB

- 13.1. Der TVB kann vor Beginn der Pauschalreise gegen volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen des Reisenden, aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn
- 13.1.1. sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl (falls zur Durchführung vorgesehen) angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des TVB dem Reisenden innert angemessener Frist an die im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse des Reisenden zugestellt wird, spätestens jedoch
- a. 20 (zwanzig) Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen;
 - b. 7 (sieben) Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen;
 - c. 48 (achtundvierzig) Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern; oder wenn
- 13.1.2. der TVB aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem

Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise an die im Zuge des Vertragsabschlusses bekanntgegebene elektronische Zustelladresse des Reisenden zugestellt wird.

- 13.2. Der TVB ist weiters berechtigt, seinen Rücktritt vom Pauschalreisevertrag zu erklären, sofern der Reisende die Durchführung der vereinbarten Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten – trotz ausdrücklicher Abmahnung durch den TVB oder dessen Erfüllungsgehilfen – stört und hierdurch die vertraglich vereinbarte Pauschalreise oder Mitreisende in einem Ausmaß gestört werden, welches geeignet ist, den Erholungs- oder Reisezweck zu vereiteln oder erheblich zu beeinträchtigen.
- 13.3. Ein vom TVB erklärter Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Punkt 13.2. begründet eine Schadenersatzpflicht des Reisenden gegenüber dem TVB.
- 13.4. Grob ungebührliches Verhalten des Reisenden im Sinne des Punktes 13.2., welches den TVB zum Vertragsrücktritt unter gleichzeitiger Schadenersatzpflicht des Reisenden berechtigt, liegt insbesondere bei übermäßigem Alkoholkonsum oder sonstigem Konsum von Drogen, Verstoß gegen ein Rauchverbot sowie bei strafgesetzwidrigem Verhalten vor, sowie weiters im Falle von störendem Verhalten gegenüber Mitreisenden und/oder Nichteinhalten der Vorgaben des jeweiligen Reiseleiters.

14. Bloße Unannehmlichkeiten und allgemeines Lebensrisiko

- 14.1. Der TVB hat für bloße Unannehmlichkeiten und ein sich allenfalls verwirklichendes allgemeines Lebensrisiko des Reisenden nicht einzustehen.
- 14.2. Unter bloße Unannehmlichkeiten sind geringe Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Reiseleistungen zu subsumieren, welchen bei objektiver Betrachtung keine Wertigkeit als erheblicher Nachteil beigemessen werden kann und sohin keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Reisenden begründen.
- 14.3. Für Umstände die im Zuge der Durchführung der vertraglich vereinbarten Pauschalreise dem allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden zuzuordnen sind, kann dieser gegenüber dem TVB keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche ableiten. Hierunter zu subsumieren ist insbesondere das persönliche Verletzungs-

risiko des Reisenden außerhalb der Reichweite der vertraglichen Verkehrssicherungspflichten, allfällige ortsübliche Gefahren am vertraglich bedungenen Leistungsort sowie Wetterbedingungen.

15. Haftung

- 15.1. Der TVB haftet dem Reisenden – ein entsprechendes Verschulden vorausgesetzt – für jenen Schaden, den dieser in Folge einer Vertragswidrigkeit erleidet. Ein allfälliger verschuldensabhängiger Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude steht ausschließlich nur im Falle einer erheblichen Vertragswidrigkeit zu. Die schuldhaftige Unterlassung einer gebotenen Anzeige einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit nach Punkt 11.2. durch den Reisenden widerspricht der diesem obliegenden Schadensminderungspflicht und wird dem Reisenden als Mitverschulden angerechnet (§ 1304 ABGB).
- 15.2. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die geltend gemachte Vertragswidrigkeit
 - 15.2.1. dem Reisenden zuzurechnen ist,
 - 15.2.2. einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war, oder
 - 15.2.3. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.
- 15.3. Soweit der Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, durch für die Europäische Union verbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte eingeschränkt werden, gelten diese Einschränkungen auch für den TVB.
- 15.4. Allfällige Ansprüche des Reisenden, die auf alternative Anspruchsgrundlagen – insbesondere Passagierrechte-VO – gestützt werden, werden gleichsam auf Ansprüche nach dem PRG und umgekehrt angerechnet.
- 15.5. Der TVB übernimmt keine Haftung für Schäden, welche sich aufgrund von Verstößen des Reisenden gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Verhaltensnormen, Anweisungen und/oder Anordnungen des TVB oder dessen Erfüllungshelfen sowie sonstige Ge- und/oder Verbote ergeben.

- 15.6. Der TVB haftet darüber hinaus nicht für Leistungen außerhalb des Pauschalreisevertrages, deren Erfüllung der TVB nicht ausdrücklich vertraglich zugesichert hat. Ebenso übernimmt der TVB keine Haftung für die Erbringung von Leistungen, welche der Reisende bei Dritten, die dem TVB nicht zurechenbar sind, erworben hat.

16. Datenschutz

- 16.1. Der TVB verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2. Die dem TVB vom Reisenden bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Postanschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Kreditkartendaten) werden vom TVB nur in dem Umfang verarbeitet und genutzt, als sie für die Begründung, Ausgestaltung und die Änderung der Pauschalreiseleistungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erforderlich sind.
- 16.3. Der TVB ist berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, um Informationsanfragen, Reservierungsanfragen oder Buchungen abzuwickeln. Der TVB ist auch berechtigt, diese Daten für Marketingmaßnahmen des TVB zu verwenden. Darüber hinaus erfolgt keine Datenübermittlung an Dritte.
- 16.4. Im Übrigen wird hinsichtlich des Datenschutzes auf die Datenschutzerklärung des TVB verwiesen, welche zwischen TVB und Reisendem gilt und auf der Seite www.seefeld.com abrufbar ist.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Es wird – unbeschadet des Art 6 Abs. 2 ROM I Verordnung und soweit gesetzlich zulässig – die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss des österreichischen internationalen Privatrechts vereinbart.
- 17.2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Teile derselben berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen, zulässige Bestimmungen an deren Stelle zu setzen, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommen.

2-5510 final

Stand: 28.02.2022